

## **Bewirtschaftungsgrundsätze des Saarlandes für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft**

**mit Wirkung ab 1. Januar 2015**

**in der Fassung vom 5. Dezember 2014**

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Saarlandes für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung des Zuschusses
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Wirtschaftsgüter
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung des Zuschusses**

- 1.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks nach Maßgabe des dem Antrag zugrunde liegenden und von der Bewilligungsbehörde gebilligten Finanzierungs- und Investitionsplans verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (Zuwendungen, Leistungen Dritter, wie z. B. der Hausbank, oder eigene Mittel) der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers dienen als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Der Finanzierungs- und Investitionsplan ist mit folgender Maßgabe verbindlich: Das Gesamtergebnis des Investitionsplans darf nur überschritten werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Eine Überschreitung um mehr als 20 % bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 1.3 Der Zuschuss darf grundsätzlich nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als er für bereits tatsächlich im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistete Zahlungen benötigt wird. In Ausnahmefällen ist die Anforderung des Zuschusses auch dann möglich, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwandt werden soll. Im Übrigen ist der Zuschuss jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Zuschusses nach Einsatz der übrigen vorgesehenen Finanzmittel bleibt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger unbenommen.
- 1.4 Zahlungen aus dem Zuschuss vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 1.5 Der Zuschuss steht zur Anforderung längstens bis zu den im Zuwendungsbescheid genannten Fristen zur Verfügung. In begründeten Fällen kann die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger rechtzeitig vor Ablauf der Fristen für die Anforderung des Zuschusses bei der Bewilligungsbehörde eine angemessene Fristverlängerung beantragen. Die Bewilligung wird insoweit gegenstandslos, als die Voraussetzungen für die Auszahlung des Zuschusses oder für die Verlängerung der Anforderungsfrist nicht mehr vorliegen.
- 1.6 Der Anforderung des Zuschusses ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Kosten-/ Ausgabenaufstellung).
- 1.7 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.8 Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) in Verbindung mit § 1 der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO).

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, so verringert sich der Zuschuss anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.
- 2.2 Erhöhen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse oder Darlehen oder treten neue hinzu, die die Höhe des Subventionswertes aller öffentlichen Mittel erhöhen und ergibt sich daraus eine Überschreitung der zulässigen Beihilfe- und/oder Förderhöchstsätze, so verringert sich der Investitionszuschuss entsprechend.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Aufträge sollen in geeigneten Fällen an kleine und mittlere Unternehmen vergeben werden.

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Wirtschaftsgüter**

- 4.1 Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind nur für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger darf vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig über diese Wirtschaftsgüter verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren Nettoanschaffungskosten 1.000 € übersteigen, zu inventarisieren.

## **5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die nachfolgend genannten Ereignisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sollte es sich dabei um Gestaltungsstatbestände (z. B. den Verkauf einer Betriebsstätte oder eines geförderten Wirtschaftsgutes) handeln, ist die Bewilligungsbehörde im Vorhinein, d. h. vor Abschluss eines Kaufvertrages, zu informieren. Die Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers bestehen insbesondere, wenn

- 5.1 die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen oder Darlehen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der Ausgaben ergeben,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen; das Gleiche gilt bei Änderungen gegenüber den im Antragsformular gemachten Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und Abschreibungen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die ganz oder teilweise mit Zuschussmitteln beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden (vgl. Nr. 8.2.2),
- 5.6 die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger oder ein Gläubiger während des Investitionszeitraumes bzw. innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Zweckbindungsfristen ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder ein solches gegen sie/ihn eröffnet wird,
- 5.7 sich die Rechtsform oder die Firma der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers ändert.

## **6 Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung des Zuschusses innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Investitionsvorhabens nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten Formulars zu führen und hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschließlich Eigenmittel) und Ausgaben zu beziehen. Er enthält demgemäß in einer dem gebilligten Finanzierungs- und Investitionsplan entsprechenden summarischen Übersicht die gesamten Investitionsausgaben, gleichgültig, ob dieser aus dem Zuschuss, aus anderen Fremdmitteln oder aus Eigenmitteln finanziert worden ist.
- 6.2 Soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Nettobeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Die Investitionen sind mit den aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

- 6.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften/hergestellten Wirtschaftsgüter entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfassen (zu verbuchen).
- 6.4 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften oder den spezifischen Fördervorschriften der EU eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.
- Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.5 Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung dieser Bewirtschaftungsgrundsätze ist durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin/einen vereidigten Buchprüfer, eine Steuerberaterin/einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte/einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

## **7 Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses in Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO). Bei Fördervorhaben, die durch die Bundesregierung mitfinanziert werden, steht dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht zu. Bei Fördervorhaben, die durch die Europäische Union mitfinanziert werden, steht neben dem EU-Rechnungshof auch der EU-Kommission ein Prüfungsrecht zu.

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz – SVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Hat die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit sie/er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 SVwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen in Anspruch genommen, für die Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich noch nicht geleistet wurden, und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB p. a. berechnet werden.

- 8.2 In folgenden Fällen wird der Zuwendungsbescheid in der Regel für die Vergangenheit widerrufen und der Zuschuss ist – unabhängig davon, ob er bereits verwendet wurde – unverzüglich zurückzuzahlen
  - 8.2.1 bei nicht gebilligten Kostenüberschreitungen (vgl. Nr. 1.2),
  - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.3 wenn Wirtschaftsgüter, die mit Hilfe des Zuschusses beschafft wurden, während des Investitionszeitraumes bzw. innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Zweckbindungsfrist einer anderen, als der mit dem Zuschuss bezweckten Verwendung zugeführt werden, beispielsweise, wenn der Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder ganz oder teilweise auf andere übertragen oder außerhalb des Fördergebiets verlegt wird. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde,
  - 8.2.4 soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck verringert haben (vgl. Nr. 2.1),
  - 8.2.5 soweit sich der Subventionswert erhöht hat, weil sich die im Finanzierungsplan vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen und Darlehen erhöht haben oder neue hinzugekommen sind (vgl. Nr. 2.2),
- 8.3 Die Bewilligung kann im Übrigen widerrufen und die Höhe des Zuschusses kann neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge kann unterbleiben, wenn
  - 8.3.1 Voraussetzungen für die Bewilligung des Zuschusses sich geändert haben,
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie den Mitteilungspflichten (vgl. Nr. 5) nicht rechtzeitig nachgekommen wird.
- 8.4 Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit rückwirkend für die Vergangenheit (auflösende Bedingung) und der Rückzahlungsanspruch entsteht, wenn innerhalb der in Ziffer 8.2.2 genannten Fristen
  - 8.4.1 die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger oder ein Gläubiger ein Insolvenzverfahren beantragt oder
  - 8.4.2 im Falle einer Zweckgemeinschaft eines der Unternehmen oder ein Gläubiger ein Insolvenzverfahren beantragt. In diesem Falle haften alle Unternehmen gemeinsam für die Rückzahlung des insgesamt gewährten Zuschusses.